



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	2
Art. 3 Bewilligungsgesuch	2
Art. 4 Bewilligungsentscheid	2
Art. 5 Bewilligungsumfang	2
Art. 6 Haftung und Schadenersatz	3
Art. 7 Entzug und Widerruf der Bewilligung	3
Art. 8 Gebühren	3
Art. 9 Verantwortlichkeit privater Grundbesitzerinnen und -besitzer	4
B. Besondere Bestimmungen	4
Art. 10 Waren- und Dienstleistungsverkauf	4
Art. 11 Baustellen und Baumaterialien	5
Art. 12 Strassencafés	5
Art. 13 Sharing Objekte	5
Art. 14 Presseerzeugnisse	5
Art. 15 Film- und Fotoaufnahmen	6
Art. 16 Kulturelle Strassenaktivitäten	6
Art. 17 Veranstaltungen, Unterhaltungs-, Kultur- und Sportanlässe	6
Art. 18 Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen	6
Art. 19 Standaktionen	6
Art. 20 Unterschriftensammlung, Verteilen von Flugblättern	6
Art. 21 Geld- und Warensammlungen	6
Art. 22 Ausübungszeiten und Ausübungsorte	7
Art. 23 Benützung des öffentlichen Grundes zu anderen Zwecken	7
C. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 24 Zwangsräumung	7
Art. 25 Strafen und Ordnungsbussen	7
Art. 26 Massnahmen	7
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 28 Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Uster erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt und koordiniert die vorübergehende, über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Nutzungen separate Verordnungen erlassen.

Art. 2 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei, sofern spezialgesetzlich keine andere Bewilligungsinstanz bezeichnet wird.

² Sind verschiedene städtische Amtsstellen in die Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs involviert, koordiniert die Stadtpolizei die einzelnen Teilbewilligungsverfahren und sorgt für einen einheitlichen Bewilligungsentscheid. Bei Bewilligungsgesuchen, die einer Baubewilligung unterliegen, liegt diese Koordinationspflicht bei der Baubehörde.

³ Nutzungen des öffentlichen Grundes, welche erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung haben, unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 3 Bewilligungsgesuch

¹ Für jede Bewilligung sind bei der zuständigen Bewilligungsinstanz frühzeitig die erforderlichen Gesuchsunterlagen einzureichen.

² Die Gesuchsunterlagen können bei den Bewilligungsinstanzen in elektronischer oder ausgedruckter Form bezogen werden.

Art. 4 Bewilligungsentscheid

¹ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Die Bewilligung wird in der Regel schriftlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt. Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche natürliche Ansprechperson zu bestimmen.

⁴ Die Bewilligung muss am bewilligten Anlass mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgelegt werden.

Art. 5 Bewilligungsumfang

¹ Die Bewilligung ist persönlich und darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Dritte übertragen werden.

² Bewilligungen werden befristet erteilt. Sämtliche Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten müssen innerhalb der bewilligten Benützungzeiten erfolgen.

³ Die bewilligte Nutzungsart darf ohne Einverständnis der Bewilligungsinstanz nicht geändert werden.

⁴ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen aller Art ist ohne ausdrückliche Bewilligung verboten.

⁵ Soll eine Bewilligung auch für öffentlich zugängliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist hierfür die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft erforderlich.

⁶ Der öffentliche Grund und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen und nach Ablauf der Bewilligung in sauberem Zustand zu verlassen. Schäden sind umgehend der Bewilligungsbehörde zu melden. Notwendige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

⁷ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

Art. 6 Haftung und Schadenersatz

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber und allfällige Rechtsnachfolgende haften der Stadt Uster nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Stadt Uster entstehen oder für welche die Stadt Uster von Dritten belangt wird.

² Mittelbare Schäden, die der Stadt Uster entstehen, insbesondere in Form von Einnahmeausfällen, sind ebenfalls auszugleichen.

Art. 7 Entzug und Widerruf der Bewilligung

¹ Eine Bewilligung kann aus folgenden Gründen entschädigungslos entzogen oder vorübergehend eingeschränkt werden:

- a) Nichterfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) Erwirkung der Bewilligung durch unvollständige oder unwahre Angaben;
- c) Wiederholter oder schwerer Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen;
- d) Nichtleisten der Kautions- oder Gebühren;
- e) Zur Wahrung überwiegender, öffentlicher Interessen oder für Anlässe von besonderem städtischen Wert.

² Wird von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht, entsteht dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Bewilligungsgebühren. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat dies aber unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 8 Gebühren

¹ Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird von der gesuchstellenden Person eine Bewilligungsgebühr erhoben, die sich aus der Gebühr für die

Gesuchsbehandlung (Behandlungsgebühr) und der Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Nutzungsgebühr) zusammensetzt.

² Die Behandlungsgebühr bemisst sich nach dem Aufwand für die Prüfung und Beurteilung des Bewilligungsgesuchs sowie die Höhe der Schreib- und Zustellgebühren. Bei Abweisung des Gesuches wird eine Behandlungsgebühr nur erhoben, wenn für die Prüfung des Gesuches besondere Aufwendungen erforderlich waren.

³ Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Art und Intensität der Nutzung, der Zeit und dem sich aus der Lage ergebenden Wert des beanspruchten öffentlichen Grundes sowie den zu erwartenden Kosten für die Reinigung und die Entsorgung von Abfällen.

⁴ In besonderen Fällen können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart werden. Dabei können abweichende, einmalige Bemessungskriterien vereinbart werden.

⁵ Der Stadtrat erlässt eine detaillierte Gebührenordnung.

Art. 9 Verantwortlichkeit privater Grundbesitzerinnen und -besitzer

¹ Wer ein privates Grundstück nutzt, hat alle notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit übermässige Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem benachbarten öffentlichen Grund vermieden werden.

² Insbesondere sind Betreiberinnen und Betreiber von Take-away-Verkaufsstellen, Tankstellenshops, Kiosken, Lebensmittelgeschäften mit Angebot für Unterwegskonsum (inkl. Bäckereien, Metzgereien, etc.) sowie Pizzakuriere, Eventveranstalter etc. verpflichtet, geeignete Massnahmen zum Schutz des öffentlichen Grundes vor Littering zu treffen und sich gegebenenfalls an den Reinigungskosten zu beteiligen.

³ Die Stadt Uster legt mit den verantwortlichen Betreiberinnen und Betreibern gemäss Abs. 2 die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in einem Verhaltenskodex fest.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

I. Gewerbliche Nutzungen

Art. 10 Waren- und Dienstleistungsverkauf

¹ Folgende Verkaufstätigkeiten können auf öffentlichem Grund bewilligt werden:

- a) Unbediente Auslagen, wie Körbe, Ständer, Tische und dergleichen sowie bediente Stände vor Verkaufsgeschäften;
- b) Imbissstände und Imbisswagen, Verkauf von saisonalen Produkten wie Glacés, Marroni etc., ab festem Standort oder im Umherziehen;
- c) Verkauf von Blumen, ab festem Standort oder im Umherziehen;
- d) Verkauf von Feuerwerk;
- e) Verkauf von Esswaren, Bastelartikel, Abzeichen und dergleichen zu gemeinnützigen und wohltätigen Sammelzwecken.

² Bei Veranstaltungen können vorübergehend auch andere Verkaufstätigkeiten bewilligt werden.

Art. 11 Baustellen und Baumaterialien

¹ Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, kann die Benützung des öffentlichen Grundes bewilligt werden, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.

³ Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes zu treffen.

Art. 12 Strassencafés

¹ Inhaberinnen und Inhabern von Gastwirtschaftspatenten kann das temporäre Aufstellen von Tischen, Stühlen und weiterem Mobiliar auf öffentlichem Grund vor ihren Wirtschaftslokalen zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, sofern die hierfür erforderliche baurechtliche Bewilligung vorliegt.

² Das Bewilligungsgesuch ist der Stadtpolizei zusammen mit einem Möblierungsplan mit Angabe der Anzahl, Lage, Grösse, Art und Material des Mobiliars, inklusive Begrünung und Sonnenschutz mindestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme einzureichen.

³ Zusatzeinrichtungen wie Zäune, Bodenbeläge, Werbetafeln, Heizstrahler, Grill- und Kocheinrichtungen, Kühlschränke, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Zeltbauten oder Verkaufsstände sind nicht gestattet. Ausnahmen können bewilligt werden.

⁴ Grünpflanzen bis 150 cm dürfen innerhalb der bewilligten Fläche als mobile Gestaltungselemente eingesetzt werden. Eine räumliche Abtrennung der bewilligten Fläche durch eine Begrünung ist unzulässig.

⁵ Das Mobiliar darf weder öffentliche Markierungen und Signalisationen verdecken noch in anderer Weise öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen

⁶ Über Nacht und während betriebsfreien Zeiten sind die Einrichtungen und das Mobiliar wegzuräumen oder so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann. Für die tägliche Reinigung der Wirtschaftsfläche ist die Patentinhaberin oder der Patentinhaber verantwortlich. Bei Missständen übernimmt das Strasseninspektorat die Reinigung auf Kosten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

⁷ Bewilligungen werden in der Regel nur von März bis November erteilt. Ausserhalb der bewilligten Zeit ist die gesamte Infrastruktur wie Möblierung, Begrünung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

Art. 13 Sharing Objekte

¹ Sharing Unternehmen benötigen eine Bewilligung, wenn ihre Objekte namentlich Fahrzeuge auf dem öffentlichen Grund abgestellt werden.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Art. 14 Presseerzeugnisse

¹ Das Verteilen und Verkaufen von periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen im Umherziehen sowie das Aufstellen von Zeitungsboxen können auf öffentlichem Grund bewilligt werden.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die notwendigen Massnahmen zu treffen, dass die öffentliche Ordnung durch die verteilten Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15 Film- und Fotoaufnahmen

¹ Film- und Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken sind bewilligungspflichtig, mit Ausnahme der allgemeinen Medienberichterstattung.

² Der Einsatz von Drohnen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen über öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 16 Kulturelle Strassenaktivitäten

Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

Art. 17 Veranstaltungen, Unterhaltungs-, Kultur- und Sportanlässe

¹ Für Promotionsanlässe und Publikumsveranstaltungen wie Quartierfeste und Festanlässe, Zirkusse, Schaustellungen, Konzerte oder Kultur- und Sportanlässe kann die Benützung des öffentlichen Grundes bewilligt werden.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die notwendigen Massnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Ruhe zu treffen und muss für eine frühzeitige Information der betroffenen Nachbarschaft sorgen.

³ Die Bewilligung für Fahrnisbauten wie Tribünen, Zeltbauten oder Einrichtungen des Schaustellergewerbes kann vom Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

II. Politische, religiöse, wohltätige und gemeinnützige Nutzungen

Art. 18 Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen

¹ Politische, religiöse und wohltätige Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen.

³ Von der bewilligten Umzugsroute darf nicht abgewichen werden.

Art. 19 Standaktionen

Religiöse, gemeinnützige, politische und wohltätige Standaktionen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Art. 20 Unterschriftensammlung, Verteilen von Flugblättern

Das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt durch Einzelpersonen sind bewilligungsfrei gestattet.

Art. 21 Geld- und Warensammlungen

Das Sammeln von Geld oder Waren auf öffentlichem Grund oder im Umherziehen zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ist bewilligungspflichtig.

Art. 22 Ausübungszeiten und Ausübungsorte

¹ Politische Veranstaltungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Abstimmungsvorlagen werden frühestens zehn Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungswochenende bewilligt.

² Politische Standaktionen sowie das Verteilen von politischen, wohltätigen oder religiösen Flugblättern und das Sammeln von Unterschriften sind auf Markt- und Festveranstaltungen, die von der Stadt organisiert werden, verboten.

III. Weitere Nutzungen

Art. 23 Benützung des öffentlichen Grundes zu anderen Zwecken

¹ Über die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu anderen in dieser Verordnung nicht genannten Zwecken entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Abteilung.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches oder ein anderes gleichwertiges Interesse nachgewiesen wird.

C. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Zwangsräumung

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt kann er auf Kosten der fehlbaren Personen zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

Art. 25 Strafen und Ordnungsbussen

¹ In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 Polizeiverordnung wird bestraft;

a) wer ohne Bewilligung den öffentlichen Grund zu Sonderzwecken benützt;

b) wer die Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt;

c) wer an nicht bewilligten Veranstaltungen teilnimmt, dafür Werbung betreibt, dazu aufruft oder öffentlich verkündet, daran teilzunehmen;

d) wer den Bewilligungsaufgaben zuwiderhandelt.

² Der Stadtrat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 26 Massnahmen

Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Bewilligungsentzug können unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 01. Januar 2005 sowie alle weiteren mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.



uster

Wohnstadt am Wasser